

Normgeber:	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Aktenzeichen:	5313-0001#2023/0003-0601
Erlassdatum:	31.03.2025
Fassung vom:	31.03.2025
Gültig ab:	17.05.2025
Gültig bis:	31.12.2028
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	902
Fundstelle:	MinBl. 2025, 247

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen 2.0

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsübersicht
 - 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - 3 Zuwendungsempfänger und Begünstigte
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 6 Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmung für alle Fördergegenstände
 - 6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für alle Fördergegenstände
 - 7 Verfahren
 - 7.1 Zuständigkeit
 - 7.2 Antragsverfahren
 - 7.3 Bewilligungsverfahren
 - 7.4 Auszahlungsverfahren
 - 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.6 Sonstige zu beachtende Vorschriften
 - 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

902

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen 2.0

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Transformation und Digitalisierung
vom 31. März 2025 (5313-0001#2023/0003-0601)**

Fundstelle: MinBl. 2025, S. 247

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung für alle Fördergegenstände
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.3
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für kommunale Vorhaben gemäß Nummer 2.2
- 4.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für kommunale Maßnahmen gemäß Nummer 2.4
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 6 Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmung für alle Fördergegenstände
- 6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für alle Fördergegenstände
- 7 Verfahren

- 7.1 Zuständigkeit
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.6 Sonst zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Verwirklichung der digitalen Gesellschaft für Rheinland-Pfalz ist das Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Die Bedeutung und Notwendigkeit der Verfügbarkeit flächendeckend performanter und resilienter digitaler Infrastrukturen für alle Teile der Gesellschaft, für Bildung und die Wirtschaft wurde in den vergangenen Jahren nicht nur im Zuge unterschiedlicher gesellschaftlicher Herausforderungen vor Augen geführt. Die digitalen Netze in Rheinland-Pfalz haben diese Herausforderung bestanden. Gleichzeitig gilt es, die Netze weiter auszubauen und auch für kommende Herausforderungen resilient zu halten.

Das Ziel rheinland-pfälzischer Breitbandpolitik der kommenden Jahre bleibt, den flächendeckenden Netzinfrastrukturwechsel von Kupfer hin zu Glasfaser im Sinne flächendeckender Glasfasernetze zu vollenden und so zukunftsfähige sowie resiliente Gigabitnetze zu schaffen. Neben dem eigenwirtschaftlichen Engagement der Branche wird es weiter notwendig sein, dass Land und Kommunen mit Mitteln der öffentlichen Hand dort tätig werden, wo es die Wirtschaft alleine nicht schafft. Bereits heute sind auf Grundlage der bisherigen Fördermöglichkeiten in fast allen Landkreisen und ersten kreisfreien Städten Breitbandinfrastrukturprojekte in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. Durch Fördermittel werden ausschließlich Glasfaserinfrastrukturen ausgebaut. Zukünftig sollen die erweiterten Fördermöglichkeiten auf Grundlage der Gigabit-Rahmenregelung des Bundes konsequent für Rheinland-Pfalz genutzt werden.

Diese Aufgabe bedarf weiterhin der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Akteure: Bund, Land, Landkreise und deren Kommunen sowie der Marktakteure und deren Verbänden am Runden Tisch Breitband und im Netzbündnis für Rheinland-Pfalz.

Mit der Gigabit-Strategie für Rheinland-Pfalz wurden ein ganzheitlicher Rahmen sowie vorteilhafte Rahmenbedingungen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen geschaffen. Der eigenwirtschaftliche Ausbau hat stets Vorrang vor gefördertem Ausbau. Um das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu verwirklichen, ist es aber insbesondere in einem topografisch anspruchsvollen Land wie Rheinland-Pfalz weiterhin notwendig, den Ausbau dort, wo er nicht marktgetrieben stattfinden kann, auch mit öffentlichen Mitteln zu stimulieren, die letztlich allen Marktakteuren diskriminierungsfrei im Sinne eines Open Access zu Gute kommen.

Rheinland-Pfalz setzt auch zukünftig auf Ausbaucuster auf Ebene der Landkreise. Hier wurden in den vergangenen Jahren umfassende und passgenaue Strukturen aufgebaut, um Projekte dieser Größenordnung erfolgreich begleiten zu können. Zudem entstehen auf diese Weise attraktive Förderprojekte. Diese werden nunmehr zusätzlich durch die Fördermöglichkeit des „Lückenschlusses“ unterstützt.

Die vorliegende Förderrichtlinie des Landes zur Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur von Gigabitnetzen baut auf den bisherigen Anstrengungen der Landesregierung auf und führt diese mit Blick auf die sich ändernden Rahmenbedingungen fort.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen für kommunale Vorhaben, kommunale Maßnahmen und kommunale Finanzierungsbeteiligungen an Vorhaben von Netzbetreibern zum Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung und der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen (Gigabit-Rahmenregelung) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die zuletzt von der EU-Kommission am 23. Juli 2024 genehmigt wurde, sowie der sonstigen einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen, wie den Breitband-beihilfeleitlinien vom 31. Januar 2023. Auch gelten die Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen sind auch maßgebend, soweit es darin um Definitionen für Begriffe und Standards geht und in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich Abweichungen hiervon zugelassen worden sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus sowie die Schaffung von zukunftsfähigen und hochwertigen gigabitfähigen Breitbandnetzen im Land Rheinland-Pfalz, die jedem Endnutzer eine Zielbandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen¹ zur Verfügung stellt. Dieser soll nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen im Wege des Markterkundungsverfahrens festgestellt wird.
- 1.3 Unter Bezugnahme auf die Gigabit-Rahmenregelung sowie die Förderrichtlinie des Bundes ist eine Förderung in folgenden Bereichen ausgeschlossen:
- a) sofern ein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 150 Mbit/s im Upload und mindestens 300 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt oder voraussichtlich zur Verfügung stellen wird,
 - b) sofern ein Kabel-Netz mit einem Mindeststandard der DOCSIS 3.1 ausgestattet ist oder eine Aufrüstung auf den Standard DOCSIS 3.1 innerhalb von 12 Monaten angekündigt wurde,
 - c) bereits zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden.

Der Ausschluss der Förderung gilt auch, wenn ein gigabitfähiges Netz vorhanden ist und lediglich der Teilnehmeranschluss fehlt (homes passed).

Im Übrigen gelten die allgemeinen beihilferechtlichen Regelungen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 kommunale Vorhaben im Breitbandbereich zum Ausbau kommunaler passiver Breitbandinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere Gigabitnetze (Betreibermodell),
- 2.2 kommunale Vorhaben im Breitbandbereich, die sich auf Beratungsleistungen als Durchführungsunterstützung bzw. Umsetzungsbegleitung eines Vorhabens nach Nummer 2.1 (Betreibermodell) oder einer Finanzierungsbeteiligung nach Nummer 2.3 (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) erstrecken und im Zusammenhang mit dem Ausbau von Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität im Sinne der Nummer 2.1 oder Nummer 2.3 stehen,

- 2.3 kommunale Finanzierungsbeteiligungen an Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Sinne der Nummer 2.1 zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken (Wirtschaftlichkeitslückenförderung),
- 2.4 kommunale Maßnahmen in Gestalt einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung oder eines kommunalen Vorhabens im Breitbandbereich zur Nacherschließung von förderfähigen Adresspunkten (Lückenschlussprogramm).

3 Zuwendungsempfänger und Begünstigte

Zuwendungsempfänger für Förderungen im Sinne der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 sind Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Begünstigte im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 sind vorrangig die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen bzw. die von der öffentlichen Hand bereitgestellte passive Infrastruktur (mit oder ohne die Verlegung von Leerrohren) nutzen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 Gigabit-RR.

Zuwendungsempfänger für Förderungen im Sinne der Nummer 2.2 sind Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung für alle Fördergegenstände

Kommunale Vorhaben, Finanzierungsbeteiligungen und kommunale Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.1 bis 2.4 werden bei einem Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn vor der Bewilligung des eingereichten Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde nicht gefördert (Verbot der Förderung bereits begonnener Maßnahmen/Vorhaben, vgl. Teil II Nummer. 1.3 Satz 1 zu § 44 (VV-LHO)). Dasselbe gilt bei Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn vor Antragstellung. Ein Vorhaben bzw. eine Maßnahme beginnt mit der ersten vorhabenbezogenen und rechtsbindenden Verpflichtung des Antragstellers gegenüber einem Dritten sowie der Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Eine Ausnahme kann in Gestalt einer schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Eine Ausnahme bei Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist ausgeschlossen.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.3 sind, dass

4.2.1 es sich bei dem kommunalen Vorhaben oder bei der kommunalen Finanzierungsbeteiligung um ein im Vorfeld abgestimmtes und konzeptionell erarbeitetes Vorgehen handelt (Masterplanung);

Die Gesamtmaßnahme muss konzeptionell, planerisch und rechtlich ausreichend vorbereitet sein, ihre planmäßige und ordentliche Umsetzung müssen sichergestellt werden.

4.2.2 es sich bei dem Ausbaugebiet um das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder ein gemeindeübergreifendes Gebiet handelt und alle am Ausbau beteiligten Gemeinden einer Aufgabewahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben; auf die Anwendbarkeit der Nummer 5.11 wird verwiesen;

4.2.3 das Ausbaugebiet ein solches im Sinne des § 1 Abs. 2 der Gigabit-Rahmenregelung ist; demnach ein Gebiet ist, in dem noch kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s in Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird (Zielgebiet); schwer erschließbare Einzellagen werden nur unter den Förderumständen der Nummer 5.10 gefördert. Nummer 1.3 findet entsprechende Anwendung.

4.2.4 zur Identifikation des Zielgebiets im Sinne der Nummer 4.2.3 auf Basis der Potenzialanalyse des Bundes und des Gigabit-Grundbuchs zunächst ein Branchendialog durchzuführen ist. Anforderungen hierzu sind dem Leitfaden des Bundes² zu entnehmen. Im nächsten Schritt ist das Marktversagen auf der Grundlage eines Markterkundungsverfahrens festzustellen. Der Abfragezeitraum beträgt drei bis sieben Jahre (Mindest- und Maximalumfang). Die Vorgaben hierzu sind insbesondere dem § 4 der Gigabit-Rahmenregelung zu entnehmen. Die allgemeinen und übrigen Vorgaben des EU-Beihilfenrechts finden ebenfalls Anwendung;

4.2.5 das geförderte Vorhaben zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung führt;

eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung wird erreicht, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie der Geschwindigkeit schafft. Die geförderte Infrastruktur muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein und jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung stellen;

die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird.

- 4.2.6 ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Sinne des § 5 der Gigabit-Rahmenregelung durchgeführt wird; besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens sind den §§ 6 und 7 der Gigabit-Rahmenregelung zu entnehmen und zu beachten;

dieses ist unter Wahrung der Anbieter- und Technologieneutralität und unter Beachtung der einschlägigen europäischen und nationalen Vergabebestimmungen und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über das Online-Portal des Bundes durchzuführen.

die Anforderungen an das für die Wahrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt durchzuführende Auswahlverfahren ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts.

- 4.2.7 der Zuwendungsempfänger einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen gemäß § 8 der Gigabit-Rahmenregelung sicherzustellen hat. Insbesondere wird auf § 8 Abs. 4 Gigabit-Rahmenregelung hingewiesen, wonach der Bund unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen und Preise für die Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich festlegt und entsprechend veröffentlicht.

Die Vorgaben des § 155 TKG sowie der hierzu von der Bundesnetzagentur erlassenen „Grundsätze zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ finden ebenfalls Anwendung.

- 4.2.8 der Eigentümer der geförderten Infrastruktur verpflichtet wird, dem Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Dokumentation über die geförderten Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen;

hinsichtlich dieser Verpflichtung gilt Nummer 4.2.7 entsprechend;

die Anforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. insbesondere § 9 der Gigabit-Rahmenregelung).

- 4.2.9 der Zuwendungsempfänger eine aktuelle Version von Netzdetailplanungen in einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Dateiformat sowie der den Planungen zugrundeliegenden Aufzeichnungen von Bestandsinfrastrukturen und Gebäuden zum Zwecke der Aktualisierung und Pflege von Daten der landeseigenen Plattform (DIP) zu den von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Stichtagen überprüft hat bzw. überprüfen ließ;

- 4.2.10 die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Teil II Nr. 1 zu § 44 VV-LHO erfüllt sind;

- 4.2.11 die kommunalen Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO – und § 58 Landkreisordnung – LKO –).

Eine Ausnahme von Teil II Nummer 1.1.1 zu § 44 VV-LHO wird für gemeindeübergreifende Projekte von Landkreisen für den Fall zugelassen, dass der Zuwendungsempfänger im erheblichen Landesinteresse agiert und die Umsetzung des Landkreisprojektes ohne die Kofinanzierung des Landes unterlassen würde.

- 4.2.12 die Pläne veranschlagungs- und ausführungsfähig sind (vgl. § 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)) und
- 4.2.13 der Abschluss der Registrierung und der Konfiguration des OZG-Breitbandportals durch alle Wegebausträger in einem Projektgebiet bestätigt wird. Bei Landkreisen gilt die Regelung für seine am Projekt teilnehmenden Gemeinden als Wegebausträger entsprechend.

- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für kommunale Vorhaben gemäß Nummer 2.2 sind, dass

- 4.3.1 das Vorhaben der Begleitung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.3 dient,
- 4.3.2 das Zielgebiet im Sinne der Nummer 4.2.3 bzw. im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gigabit-Rahmenregelung oder im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 der Gigabit-Rahmenregelung a.F.³ ist,
- 4.3.3 die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.2.2, 4.2.10 und 4.2.11 erfüllt sind.

Eine Ausnahme von Teil II Nummer 1.1.1 zu § 44 VV-LHO wird für die Begleitung gemeindeübergreifender Projekte von Landkreisen zugelassen.

- 4.3.4 Für Beratungsleistungen gilt eine zwingende Abhängigkeit von der durchzuführenden Maßnahme im Sinne der Nummer 2.1 oder der Nummer 2.3.
- 4.3.5 Berater müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen sowie Unabhängigkeit und Neutralität gewährleisten.

- 4.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für kommunale Maßnahmen zur Nacherschließung von förderfähigen Adresspunkten (Lückenschlussprogramm) gemäß Nummer 2.4 sind, dass

- 4.4.1 in Anlehnung an die Nummer 4.2.1 eine Masterplanung einzureichen ist. Die Maßnahme muss konzeptionell, planerisch und rechtlich ausreichend vorbereitet sein, ihre planmäßige und ordentliche Umsetzung müssen sichergestellt werden. Schließlich muss sie sich in ein Gesamtkonzept einfügen;
- 4.4.2 es sich bei dem Zielgebiet um das Ausbaugebiet einer kreisfreien Stadt, einer Gemeinde oder um ein gemeindeübergreifendes Gebiet handeln muss;
- 4.4.3 die zur Nacherschließung vorgesehenen Adresspunkte im Rahmen des geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund der geringen Größe des Gebietes auch zukünftig nicht erschlossen werden würden (Lückenschluss-Gebiet).
- 4.4.4 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde, mit welchem ein Marktversagen hinsichtlich des beantragten Lückenschluss-Gebietes nachgewiesen werden kann.
- 4.4.5 Die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.2.3 bis 4.2.12 müssen erfüllt sein, sofern nicht abweichende Regelungen in einem Förderaufruf des Landes für das Lückenschlussprogramm getroffen werden.
- 4.4.6 Eine Förderzusage des Bundes muss erfolgt sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt und zur Anteilsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Teil II Nr. 2.2.2 zu § 44 VV-LHO bewilligt. Die Zuwendung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union mit dem Ziel der Förderung eines Gegenstandes nach Nummer 2 ist möglich. In diesem Fall sind diese Förderoptionen grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dabei wird der ermittelte Fördersatz des Landes nach dieser Richtlinie erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination der Zuwendungen nicht zu einer Überförderung kommt und der Mindesteigenanteil erhalten bleibt.
- 5.3 Der Fördersatz für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 beträgt grundsätzlich höchstens 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Inanspruchnahme von Zuwendungen auf der Grundlage von Förderprogrammen Dritter reduziert sich der Fördersatz im

Sinne der Nummer 5.2. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 10 v. H. betragen. Werden die Ausgaben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen anteilig oder vollständig von den beteiligten Gemeinden/Gemeindeverbänden getragen, so kann der Mindesteigenanteil auch von diesen erbracht werden.

5.4 Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 der Landkreisordnung gelten als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.

5.5 Bei kommunalen Vorhaben der Nummer 2.2 beträgt der Fördersatz grundsätzlich höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von unter 100.000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Kommunale Vorhaben im Sinne der Nummer 2.2 sowie Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von unter 12.500 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.7 Soweit der Zuwendungsempfänger zweckgebundene Geld- und Sachspenden Dritter für das geförderte Vorhaben erhält, gelten diese als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.

5.8 Für Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 ist die Nutzung von alternativen Versorgungsmethoden sowie von vorhandenen Infrastrukturen mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus stets vorrangig zu prüfen

5.9 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers und unentgeltliche Eigenleistungen der Bürger werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittlersatz anerkannt. Die Selbsthilfearbeiten sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und von der für die Bauleitung verantwortlichen Person zu bestätigen. Aufwendungen der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.

5.10 Schwer erschließbare Einzellagen im Rahmen von Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 werden nur gefördert, wenn es sich hierbei um einen sozioökonomischen Schwerpunkt handelt. Sozioökonomische Schwerpunkte sind private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben; hierzu gehören insbesondere Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Forschungszentren, landwirtschaftlichen Betriebe, Krankenhäuser, Vereinsanlagen und alle Unternehmen. Die Nummern 5.7 bis 5.9 finden eine entsprechende Anwendung. Eine schwer erschließbare Einzellage ist anzunehmen, wenn die Distanz der Trassenmeter mehr als 400 Meter vom

letztmöglichen Anschlusspunkt beziehungsweise Gebäude bis zu dem anzuschließenden Gebäude beträgt.

5.11 Projekte, die einen landkreisweiten Ausbau beinhalten, werden gegenüber Projekten, die einen gemeindeübergreifenden Ausbau in einem kleineren Zielgebiet in diesem Landkreis beinhalten, grundsätzlich prioritär gefördert. Während eines laufenden Förderverfahrens für ein Projekt, das einen landkreisweiten Ausbau beinhaltet, ist eine Förderung eines gemeindeübergreifenden Projekts mit einem kleineren Zielgebiet in diesem Landkreis ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für diejenigen Fälle, in denen ein Projekt, das einen landkreisweiten Ausbau beinhaltet, gefördert wurde. Der Ausschluss gilt nicht, wenn sich das eine und demnach solitäre gemeindeübergreifende Projekt mit einem kleineren Zielgebiet in ein Gesamtkonzept einfügt.

5.12 Gefördert werden im Fall der Nummer 2.1 unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Buchst. b der Gigabit-Rahmenregelung die Ausgaben für

- a) die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder
- b) die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- c) die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne des § 1 der Gigabit-Rahmenregelung mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Im Fall der Nummer 2.3 werden unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Buchst. a der Gigabit-Rahmenregelung Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gefördert. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Im Fall der kommunalen Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslücke ausschließlich Investitionskosten förderfähig. Die hierbei anzusetzende Bemessungsgrundlage ermittelt sich aus dem Barwert aller Erlöse für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs erfolgt im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nicht.

- 5.13 Im Falle der Nummer 2.2 werden vorrangig Ausgaben gefördert, die der Durchführung von kommunalen Vorhaben im Sinne der Nummer 2.1 oder kommunalen Finanzierungsbeteiligungen im Sinne der Nummer 2.3 dienen.
- 5.14 Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:
- Grunderwerb und Nebenkosten
 - Ausgaben für die Bauleitplanung
 - Umsatzsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gewährt wird
 - Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat
 - Aufwendungen der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften
 - bei Förderungen nach Nummer 2.2: Leistungen, die sich auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beziehen.
- 5.15 Für kommunale Vorhaben im Sinne der Nummer 2.1 und kommunale Finanzierungsbeteiligungen im Sinne der Nummer 2.3 beträgt der Förderhöchstbetrag 80 Millionen EUR je Maßnahme. Der Förderhöchstbetrag für kommunale Vorhaben im Sinne der Nummer 2.2 beträgt 200.000 EUR je Vorhaben. Für Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 beträgt der Förderhöchstbetrag 400.000 EUR je kommunale Maßnahme. Die Beschränkung gilt nicht, wenn mehrere kommunale Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 zu einer Gesamtmaßnahme aus Zweckmäßigkeitserwägungen zusammengefasst werden.
- 5.16 Eine Erhöhung der bereits abschließend bewilligten Fördersumme für Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 ist möglich, wenn unvorhergesehene und unabweisbare Änderungen nach ausgesprochener Bewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind (Aufstockung). Diese dürfen nicht vom Antragsteller zu vertreten sein. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme die Maßnahme bzw. das Vorhaben nicht realisiert werden kann.

Eine Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen, sofern diese mit der Überschreitung des Förderhöchstbetrages im Sinne der Nummer 5.15 einhergeht.

Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördersumme für kommunale Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 ist ausgeschlossen.

6 Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmung für alle Fördergegenstände

Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.4 werden aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt. Infolgedessen ist eine Prüfung der Aufsichtsbehörde für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 nach Teil II Nr. 3.5.1 zu § 44 VV-LHO sowie für die Fördergegenstände nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 in Anlehnung an die erwähnte Vorschrift, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), entbehrlich. Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, haben im Hinblick auf die von ihnen zu tragenden Kosten jedoch ihre Einnahmequellen auszuschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO – und § 58 Landkreisordnung – LKO –).

6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für alle Fördergegenstände

6.2.1 Für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und damit für alle Fördermaßnahmen gilt, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften (ANBest-K) Teil II Anlage 3 zu § 44 VV-LHO zum Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheides zu machen sind. Sofern mit dieser Richtlinie Abweichungen hiervon festgesetzt sind, werden die jeweils geltenden und zu beachtenden Regelungen ausdrücklicher Bestandteil des betroffenen Inhaltsabschnitts dieser Richtlinie.

6.2.2 Die Regelungen der den staatlich geförderten Breitbandmaßnahmen zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen des europäischen Beihilfenrechts einschließlich der von der EU-Kommission gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigten Beihilferegelungen des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

6.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nummern 3 bis 7.3.2 zulassen. Die ausnahmebegründenden Umstände werden aktenkundig gemacht. Entstehen durch die Bewilligung einer einzelfallbezogenen Ausnahme zuwendungsfähige Ausgaben von mehr als 1 Million EUR, bedarf die Bewilligung der Ausnahme der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

- 6.2.4 Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.1, 2.3 oder der Nummer 2.4 werden nur gefördert, wenn der Begünstigte keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt unterliegt, der er nicht nachgekommen ist. Dasselbe gilt, wenn der Begünstigte als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen ist (ABl. EU C 249, 31.07.2014, S. 1).
- 6.2.5 Die Anbindung von Neubaugebieten kann zum Bestandteil des Förderantrages im Sinne der Nummer 2.1 oder der Nummer 2.3 gemacht werden. Förderfähig sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Verlegung von TK-Linien und dem Anschluss eines Neubaugebietes an ein vorgelagertes TK-Netz stehen. Die Legung und Errichtung von Hausanschlüssen ist grundsätzlich förderfähig.
- 6.2.6 Ergänzend zu der Nummer 4 ANBest-K gelten – sofern im Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung getroffen wird – folgende Zweckbindungsfristen:
- a) Die im Sinne der Nummer 2.1, 2.3 oder der Nummer 2.4 geförderte Infrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren, gerechnet ab Vorlage des Verwendungsnachweises, zu verwenden.
 - b) Bei im Sinne der Nummer 2.2 erfolgter Förderung endet die Zweckbindungsfrist mit Erfüllung deswendungszwecks.
- 6.2.7 Die Regelungen der Nummer 6 ANBest-K gelten nicht für ausgesprochene Förderungen im Sinne der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4.
- 6.2.8 Der Zuwendungsempfänger soll bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz hinweisen. Dies gilt insbesondere bei Hinweis- und Informationstafeln, Internetauftritten, Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Druckerzeugnissen.
- 6.2.9 Wenn der Beihilfebetrags des Vorhabens mehr als 10 Millionen EUR beträgt, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob ein angemessener Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet übertroffen wurde.⁴ Ein angemessener Gewinn wird übertroffen, wenn die Kapitalrendite bis zu 13 Prozent pro Jahr übersteigt. Hierbei sind auch Gewinne aus anderen Transaktionen mit dem staatlich geförderten Netz heranzuziehen und entsprechend der Förderhöhe zurückzufordern. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 der Gigabit-Rahmenregelung.

- 6.2.10 Der Netzbetreiber ist für Maßnahmen in Sinne der Nummer 2.3 rechtzeitig zu verpflichten das auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderte Netz für den Weiterbetrieb auszuschreiben, sollte der Netzbetreiber das erwähnte Netz nach Ablauf der Zweckbindungsfrist stilllegen bzw. nicht mehr weiter betreiben. Die Ausschreibung hat rechtzeitig und zu marktüblichen Preisen zu erfolgen.
- 6.2.11 Mit Blick auf die Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.1 dieser Richtlinie verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz unter der Sicherstellung von Open-Access privaten Betreibern zur Verfügung zu stellen. Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahre nach der Inbetriebnahme veräußern, so hat er der Bewilligungsbehörde einen anteiligen Verkaufserlös zu erstatten.

7 Verfahren

7.1 Zuständigkeit

7.1.1 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung ist Bewilligungsbehörde und nimmt als solche folgenden Aufgaben wahr:

- Antragsannahme (einschließlich Beratung und Bearbeitung von Änderungsanträgen vor der Bewilligung),
- Antragsprüfung,
- Bewilligung,
- Auszahlung der Zuwendung,
- Erlass von Änderungsbescheiden nach erfolgter Bewilligung (Anträge zu Änderungen des Finanzierungsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.),

7.1.2 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Mittelabrufprüfung

- b) Verwendungsnachweisprüfung (einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen)
- c) Aufhebung (Rücknahme/Widerruf/sonstige Unwirksamkeit) der Zuwendungsbescheide und Rückforderung der zu erstattenden Zuwendung, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen,
- d) Vor Ort Überprüfung der Projekte
- e) Überwachung der Zweckbindungsfristen.

7.2 Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen von Teil II Nr. 3 zu § 44 VV-LHO mit folgender Maßgabe:

7.2.1 Die Zuwendungen sind gemäß Teil II Nr. 3.4 zu § 44 VV-LHO vorrangig elektronisch oder schriftlich auf dem Dienstweg beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zu beantragen.⁵

7.2.2 Aufgrund der Zweistufigkeit des Förderverfahrens für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.3 (Prüfung im Vorgriff auf den Erlass des Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe sowie eine entsprechende Prüfung im Vorgriff auf den Erlass des Zuwendungsbescheids in abschließender Höhe) werden die einzureichenden Unterlagen entsprechend unterteilt.

Die Zweistufigkeit des Förderverfahrens gilt nicht für kommunale Vorhaben bzw. Maßnahmen gemäß Nummer 2.4. Hier wird ein Zuwendungsbescheid in abschließender Höhe erlassen.

7.2.3 Unter Verweis auf die Nummer 7.2.1 sind Förderanträge mit dem Ziel des Erhalts eines Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.3 mit folgenden Erklärungen und Unterlagen einzureichen.

Eine Erklärung darüber, dass:

- a) die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen bekannt sind,
- b) mit der Maßnahme im Sinne der Nummer 4.1 noch nicht begonnen worden ist,
- c) auf Basis der Potenzialanalyse des Bundes und des Gigabit-Grundbuchs ein Branchendialog durchgeführt worden ist,
- d) alle am Projekt beteiligten Gemeinden der Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben,
- e) die Aufbringung des erforderlichen Eigenanteils gesichert ist,
- f) die kommunalen Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, ihre Einnahmequellen ausgeschöpft haben,
- g) das Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde unter Angabe des Zeitraums (Beginn und Ende) und unter Angabe des Ergebnisses insbesondere mit Blick auf die Einhaltung der Nummer 1.3,
- h) durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne von Nummer 1.3 eintritt.

Ergänzend sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der vollständigen Finanzierung des geförderten Projektes und der Folgekosten durch geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen, sofern der Zuwendungsempfänger eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist,
- Masterplan und demnach die Darstellung eines abgestimmten und konzeptionell erarbeiteten Vorgehens mit dem Ziel, die Versorgung mit gigabitfähigen Netzen im gesamten Projektgebiet sicherzustellen,
- Nachweis in Gestalt einer kartografischen Darstellung und einer Liste der am Projekt beteiligten Gemeinden, dass es sich beim Ausbaugebiet um ein gemeindeübergreifendes

des Gebiet oder um das Gebiet einer kreisfreien Stadt im Sinne der Nummer 4.2.2 handelt,

- Nachweis des Projektumfangs in Gestalt einer umfassenden Adressliste; diese sollte schwer erschließbare Einzellagen unter Angabe der für die Einordnung im Sinne der Nummer 5.10 relevanten Informationen gesondert ausweisen und einen Nachweis für die Eigenschaft eines sozioökonomischen Treibers führen können,
- Nachweis über den Bewilligungsbescheid des Bundes oder einen eingereichten Antrag beim Projektträger des Bundes,
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden/Städten und gegebenenfalls dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller, sofern dieser eine Verbandsgemeinde oder ein Landkreis ist,
- Nachweis dafür, dass die Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft und im Falle einer vollständigen oder anteiligen Kostentragung durch die Verbandsgemeinde(n)/verbandsfreien Gemeinde(n) auch von diesen (Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO) zusammen mit dem Finanzierungsplan (Nummer 6.1) an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurden,
- Nachweis über die Durchführung eines Branchendialogs.

Die hier vorgenommene Aufzählung gilt nicht abschließend. Auf die Nummer 7.2.7 wird verwiesen.

7.2.4 Unter Verweis auf Nummer 7.2.1 sind Förderanträge mit dem Ziel des Erhalts eines Zuwendungsbescheids in abschließender Höhe für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.3 mit folgenden Erklärungen und Unterlagen einzureichen:

- Nachweis für einen eingereichten Konkretisierungsantrag beim Projektträger des Bundes,
- Erklärung, dass die Beschlüsse im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung durch die Orts- und Verbandsgemeinden erfolgt sind,

- Bei Überschreitung der vorläufig bewilligten Zuwendungshöhe bedarf es einer Erklärung, dass noch kein Zuschlag erteilt worden ist bzw. eine Vorfestlegung getroffen worden ist,
- Vorlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens des Zuwendungsempfängers, wonach sich die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Sinne der §§ 5 und 8 der Gigabit-Rahmenregelung sowie der besonderen Voraussetzungen des § 6 oder des § 7 der Gigabit-Rahmenregelung ergibt (vgl. die Nummern 4.2.6 und 4.2.7),
- Erklärung, dass die Nutzung von alternativen Versorgungsmethoden sowie von vorhandenen Infrastrukturen mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus geprüft wurde; es bedarf einer Kurzdarstellung des Prüfungsergebnisses,
- Vorlage des Kooperationsvertrages im Entwurf; alternativ ist ein Nachweis über den gesicherten Netzbetrieb zu erbringen; aus dem Entwurf muss sich die Verpflichtung des Netzbetreibers im Sinne der Nummer 4.2.7 ergeben sowie die Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den errichteten Infrastrukturen im Sinne der Nummer 4.2.6,
- Nachweis für eine Überprüfung von Netzdetailplanungen sowie der den Planungen zugrundeliegenden Bestandsinfrastrukturen und Gebäude,
- Bestätigung über den Abschluss der Registrierung und Konfiguration des OZG-Breitbandportals und
- eine Meilensteinplanung, ein Zahlungsplan sowie ein Netzplan.

Die hier vorgenommene Aufzählung gilt nicht abschließend. Auf Nummer 7.2.7 wird verwiesen.

7.2.5 Unter Verweis auf Nummer 7.2.1 sind Förderanträge für kommunale Vorhaben gemäß Nummer 2.2 mit folgenden Erklärungen und Unterlagen einzureichen:

- ausführliche Beschreibung, für welche begleitende Maßnahmen sich der Bedarf an der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen ergibt,

- Erklärung, dass mithilfe der Beratungsleistungsförderung die anvisierte gemeindeübergreifende Maßnahme im Sinne der Nummer 2.1 oder der Nummer 2.3 konzeptionell und/oder planerisch umgesetzt wird,
- Kurzbeschreibung der anvisierten Maßnahme,
- Erklärung, dass alle am Projekt beteiligten Gemeinden der Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben,
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden und dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller, sofern ein Landkreis den Antrag stellt und
- ein Nachweis darüber, dass an die Kommunalaufsichtsbehörde(n) eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft und im Falle einer vollständigen oder anteiligen Kostentragung durch die Verbandsgemeinde(n)/verbandsfreien Gemeinde(n) auch von diesen (Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO) zusammen mit dem Finanzierungsplan (Nummer 6.1) zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde, und
- die Unabhängigkeit des Beraters sowie dessen Qualifikation (siehe Nummer 4.3.4) sind vor Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.

7.2.6 Unter Verweis auf Nummer 7.2.1 sind Förderanträge für kommunale Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 mit folgenden Unterlagen einzureichen:⁶

- Eine Erklärung darüber, dass:
 - a) die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen bekannt sind,
 - b) mit der Maßnahme im Sinne der Nummer 4.1 noch nicht begonnen worden ist,
 - c) auf Basis der Potenzialanalyse des Bundes und des Gigabit-Grundbuchs ein Branchendialog durchgeführt worden ist,

- d) alle am Projekt beteiligten Gemeinden der Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben,
- e) die Aufbringung des erforderlichen Eigenanteils gesichert ist,
- f) die kommunalen Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, ihre Einnahmequellen ausgeschöpft haben,
- g) das Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde unter Angabe des Zeitraums (Beginn und Ende) und unter Angabe des Ergebnisses insbesondere mit Blick auf die Einhaltung der Nummer 1.3,
- h) durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne von Nummer 1.3 eintritt,
- i) die Nutzung von alternativen Versorgungsmethoden sowie von vorhandenen Infrastrukturen mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus geprüft wurde; es bedarf einer Kurzdarstellung des Prüfergebnisses,
- j) der Abschluss der Registrierung und Konfiguration des OZG-Breitbandportals der am Projekt beteiligten Gemeinden vorgenommen wurde.

Ergänzend sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der vollständigen Finanzierung des geförderten Projektes und der Folgekosten durch geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen, sofern der Zuwendungsempfänger eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist,
- Masterplan und demnach die Darstellung eines abgestimmten und konzeptionell erarbeiteten Vorgehens mit dem Ziel, die Versorgung mit gigabitfähigen Netzen im gesamten Projektgebiet sicherzustellen,
- Nachweis in Gestalt einer kartografischen Darstellung und einer Liste der am Projekt beteiligten Gemeinden bzw. eine klare Darstellung der Förderadressen, die zur Nacherschließung vorgesehen sind und die im Rahmen des geplanten, laufenden oder abgeschlossenen privatwirtschaftlichen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden

und aufgrund der geringen Größe des Gebietes auch zukünftig nicht erschlossen werden würden (Lückenschluss-Gebiet),

- Nachweis des Projektumfangs in Gestalt einer umfassenden Adressliste; Diese sollte schwer erschließbare Einzellagen unter Angabe der für die Einordnung im Sinne der Nummer 5.10 relevanten Informationen gesondert ausweisen und einen Nachweis für die Eigenschaft eines sozioökonomischen Treibers führen können,
- Bewilligungsbescheid des Bundes,
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden/Städten und gegebenenfalls dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller, sofern dieser eine Verbandsgemeinde oder ein Landkreis ist,
- Nachweis darüber, dass an die Kommunalaufsichtsbehörde(n) eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft und im Falle einer vollständigen oder anteiligen Kostentragung durch die Verbandsgemeinde(n)/verbandsfreien Gemeinde(n) auch von diesen (Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO) zusammen mit dem Finanzierungsplan (Nummer 6.1) zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde.
- Nachweis über die Durchführung eines Branchendialogs;
- Vorlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens des Zuwendungsempfängers, wonach sich die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Sinne der §§ 5 und 8 der Gigabit-Rahmenregelung sowie der besonderen Voraussetzungen des § 6 oder des § 7 der Gigabit-Rahmenregelung ergibt (vgl. die Nummern 4.2.6 und 4.2.7),
- Vorlage des Kooperationsvertrages im Entwurf; alternativ ist ein Nachweis über den gesicherten Netzbetrieb zu erbringen; aus dem Entwurf muss sich die Verpflichtung des Netzbetreibers im Sinne der Nummer 4.2.7 ergeben sowie die Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den errichteten Infrastrukturen im Sinne der Nummer 4.2.6,
- Nachweis für eine Überprüfung von Netzdetailplanungen sowie der den Planungen zugrundeliegenden Bestandsinfrastrukturen und Gebäude und
- eine Meilensteinplanung, ein Zahlungsplan sowie ein Netzplan.

Die hier vorgenommene Aufzählung gilt nicht abschließend. Auf Nummer 7.2.7 wird verwiesen.

- 7.2.7 Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung und Dokumentation des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern oder den Umfang der einzureichenden Unterlagen auf den Einzelfall ausrichten.

7.3 Bewilligungsverfahren

- 7.3.1 Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen nach Teil II Nummer 4 zu § 44 VV-LHO mit folgender Maßgabe:

Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 wird durch geeignete Nebenbestimmungen gesichert.

- 7.3.2 Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung oder einer anderen technischen Verwaltung gemäß Teil II Nummer 6.1, 6.2 und 6.4 zu § 44 VV-LHO sowie die Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau – sind nicht erforderlich.

7.4 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt abweichend von den Bestimmungen nach Teil II Nr. 7 zu § 44 VV-LHO sowie abweichend von den Nummern 1.3 und 1.5 ANBest-K Folgendes:

- 7.4.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie für im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen nachgewiesen werden.

Der Mittelabruf umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis, in welchem die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen sind. Hierfür werden die Ausgaben einzeln in einer Ausgabenliste erfasst.

Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen.

Im Zuwendungsbescheid können darüberhinausgehende Anforderungen zum Mittelabruf getroffen und ein Zwischenverwendungsnachweis gefordert werden.

- 7.4.2 Die Auszahlung erfolgt anteilig auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung ist vorrangig elektronisch über die Landesplattform abzurufen.

Im Rahmen der Förderung im Sinne der Nummer 2.1 oder der Nummer 2.3 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig an den entsprechenden Auftragnehmer weitergegeben.

- 7.4.3 Abweichend davon erfolgen der Mittelabruf und die Auszahlung beim Lückenschlussprogramm gemäß der Nummer 2.4 erst nach Abschluss der Baumaßnahme.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie insbesondere die Bestimmungen nach Teil II Nummern 10 und 11 zu § 44 VV-LHO mit folgender Maßgabe:

- 7.5.1 Der Nachweis der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

- 7.5.2 In Abweichung von den Nummern 7.1 und 7.2 ANBest-K gilt für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Belege wird nur dann verzichtet, wenn diese bereits im Rahmen des Mittelabrufes vorgelegt wurden.

Originalbelege bzw. vergleichbare Buchungsbelege sind für die Dauer des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

- 7.5.3 In Abweichung von der Nummer 7.5 Satz 1 ANBest-K gilt für ausgesprochene Förderungen der Gegenstände der Nummern 2.1 und 2.3, dass eine Zuleitung des Verwendungsnachweises an die Bauverwaltung nicht erforderlich ist.

- 7.5.4 Unter Bezugnahme auf die Nummer 8.2 der ANBest-K gilt für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie, dass eine von Seiten des Zuwendungsempfängers durchgeführte Prüfung des Verwendungsnachweises die Prüfung der für die Verwendungsnachweisprüfung zuständigen Stelle grundsätzlich nicht ersetzt.

7.6 Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 VV-LHO sowie die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49 a VwVfG, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur Prüfung berechtigt, §§ 91, 100 LHO.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen vom 17. April 2024 (MinBl. S. 173) tritt am Tag des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Fußnoten

- 1) Vgl. Fußnote 4 der Gigabit-Rahmenregelung bzw. Ziffer 2.2 Nummer 19 der Breitbandleitlinien der EU-KOM (2023/C 36/01):
j) „Spitzenlastzeit“ die Tageszeit mit einer typischen Dauer von einer Stunde, in der die Netzauslastung in der Regel ihren Höchststand erreicht;
k) „Spitzenlastzeitbedingungen“ die Bedingungen, unter denen das Netz in der „Spitzenlastzeit“ voraussichtlich betrieben wird;
- 2) Vgl. Leitfaden „Durchführung von kommunalen Branchendialogen für den Gigabitausbau“, Gigabitbüro des Bundes
- 3) Gemeint ist die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“, wonach zwischen „hellgrauen Flecken“ und „dunkelgrauen Flecken“ mit unterschiedlichen Aufgreifschwelle unterschieden wird. Aufgrund der Anpassung und Notifizierung der nunmehr geltenden Gigabit-Rahmenregelung im Zusammenspiel mit den Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2023 sind diese Begrifflichkeiten weggefallen.
- 4) Vgl. § 10 Abs. 1 Gigabit-Rahmenregelung und Randnummer 155 der Breitbandleitlinien
- 5) Die Abwicklung erfolgt über die Landesplattform unter <https://foerderung.dip.rlp.de/>
- 6) Die Antragstellung erfolgt über die Landesplattform.

